

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH-GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

VERBAND DER ARBEITER-ERSATZKASSEN E.V., SIEGBURG

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

19. Januar 2004

Versicherungsrechtliche Beurteilung von Arbeitnehmern, die ein Studium aufnehmen;

**hier: Urteile des Bundessozialgerichts vom 11.11.2003 - B 12 KR 4/03 R, B 12 KR 5/03 R
und B 12 KR 24/03 R -**

In dem gemeinsamen Rundschreiben vom 06.10.1999 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung hatten die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung auf Grund der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 10.12.1998 – B 12 KR 22/97 R – (USK 9880) die Auffassung vertreten, dass für Arbeitnehmer, die ein Studium aufnehmen, mit der Aufnahme des Studiums Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nicht eintritt, auch wenn das Arbeitsverhältnis vom Umfang her den Erfordernissen des Studiums angepasst wird. Dieser Auffassung ist das Bundessozialgericht (BSG) in den Urteilen vom 11.11.2003 - B 12 KR 4/03 R; B 12 KR 5/03 R und B 12 KR 24/03 R - nicht gefolgt. Nach den bereits vorliegenden Begründungen zu den Urteilen – B 12 KR 4/03 R und B 12 KR 24/03 R – kommt es nach Auffassung des BSG vielmehr auch in den Fällen, in denen ein Arbeitnehmer ein Studium aufnimmt darauf an, ob die Beschäftigung „neben“ dem Studium ausgeübt wird und dem Studium nach Zweck und Dauer untergeordnet ist.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung halten auf Grund dieser Entscheidungen an ihrer bisherigen Rechtsauffassung nicht mehr fest. Bei Arbeitnehmern, die ihre Beschäftigung nach Aufnahme des Studiums bei demselben Arbeitgeber fortsetzen und ihre Arbeitszeit auf 20 Stunden in der Woche oder weniger reduzieren, ist für die versicherungsrechtliche Beurteilung in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung die Werkstudentenregelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III) anzuwenden. Dies gilt allerdings nicht in den dem früheren Urteil des BSG vom 10.12.1998 zugrunde liegenden Fällen der Aufnahme eines beruflich weiterführenden (berufsintegrierten) Studiums, in denen zwischen dem Studium und der weiterhin ausgeübten Beschäftigung ein prägender innerer Zusammenhang besteht.

Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, die im Sinne der BSG-Entscheidungen (seit Beginn des Sommersemesters 2000) zu Unrecht entrichtet wurden, sind nach § 26 Abs. 2 und 3 SGB IV sowie § 351 SGB III auf Antrag des Versicherten und des Arbeitgebers zu erstatten. Der Erstattungsantrag ist bei der zuständigen Einzugsstelle zu stellen. Die betroffenen Versicherungsverhältnisse sind rückwirkend umzustellen. Das Erstattungsverfahren vollzieht sich grundsätzlich im Rahmen der von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung herausgegebenen „Gemeinsamen Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 26.03.2003. Eine Verrechnung durch den Arbeitgeber kommt nicht in Betracht.

Bei der Feststellung des ggf. zu erstattenden Beitragsanteils des Arbeitnehmers ist zu berücksichtigen, dass in der Kranken- und Pflegeversicherung auf Grund des Wegfalls der Pflichtversicherung als Arbeitnehmer in der Regel im Nachhinein eine Pflichtversicherung als Student nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 in Verb. mit Satz 1 SGB XI ausgelöst wird. Eine Pflichtversicherung als Student ist jedoch nach den Regelungen des § 5 Abs. 7 SGB V gegenüber anderen Pflichtversicherungen und einer Familienversicherung (§ 10 SGB V, § 7 KVLG 1989 und § 25 SGB XI) nachrangig.

Versicherungspflichtige Studenten hatten bzw. haben folgende Beiträge zu zahlen:

	Krankenversicherung mtl.	Pflegeversicherung mtl.
Sommersemester 2000	81,70 DM / West 67,90 DM / Ost	14,62 DM / West 11,90 DM / Ost
Wintersemester 2000/2001 / Sommersemester 2001	81,70 DM / West 67,90 DM / Ost	14,62 DM / West 11,90 DM / Ost
Wintersemester 2001/2002 (bis 31.12.2001)	86,45 DM	15,47 DM
Wintersemester 2001/2002 (ab 01.01.2002)	44,20 EUR	7,91 EUR
Sommersemester 2002	44,20 EUR	7,91 EUR
Wintersemester 2002/2003 / Sommersemester 2003	45,67 EUR	7,92 EUR
Wintersemester 2003/2004	46,60 EUR	7,92 EUR

Kommt eine Pflichtversicherung als Student, eine anderweitige Pflichtversicherung oder eine Familienversicherung für die in Rede stehende Zeit nicht in Betracht, ist stattdessen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine freiwillige Versicherung anzubieten. Die Beitragsbemessung für die freiwillige Versicherung ergibt sich aus § 240 ggf. in Verb. mit § 245 Abs. 2 SGB V sowie aus § 57 Abs. 4 Satz 1 SGB XI in Verb. mit § 240 SGB V.

Werden die für ein anderes Kranken-/Pflegeversicherungsverhältnis zu zahlenden Beiträge durch die für die Erstattung zur Verfügung stehenden Beitragsanteile des beschäftigten Studenten nicht gedeckt, sind die Beitragsdifferenzen bei dem Versicherten nachzuerheben. Die Beitragsanteile des Arbeitgebers sind hingegen in diesem Fall in voller Höhe zu erstatten.

Rentenversicherungsbeiträge sind grundsätzlich nicht zu erstatten, da in diesem Versicherungszweig bereits zum 01.10.1996 die Versicherungsfreiheit für beschäftigte Studenten (Werkstudentenregelung) entfallen ist. Für beschäftigte Studenten, die nach der Besitzstandsregelung des § 230 Abs. 4 SGB VI über den 30.09.1996 hinaus rentenversicherungsfrei blieben, jedoch aufgrund der bisherigen Rechtsauffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung ab dem Sommersemester 2000 rentenversicherungspflichtig wurden, sind die Rentenversicherungsbeiträge unter Berücksichtigung der „Gemeinsamen Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 26.03.2003 hingegen zu erstatten.

Meldungen nach der DEÜV, die für die rückabgewickelten Versicherungsverhältnisse abgegeben wurden, sind zu stornieren und neu zu erstatten (Personengruppe 106 – Werkstudent – , Beitragsgruppenschlüssel 0100 oder 0200).

Sofern im Einzelfall die Voraussetzungen für die Familienversicherung im Nachhinein erfüllt sind und diese bei einer anderen Krankenkasse durchzuführen ist, vollziehen sich etwaige Leistungserstattungsansprüche im Rahmen der §§ 105 und 110 SGB X.